

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verlogen, die Errichtung einer Schule zu Höchstetten, C. Bern, und die gänzliche Sönderung dieser Gemeinde von Seeberg, und deren Zutheilung an Koppigen betreffend, mit dem Auftrage zugesandt, „vor einem endlichen Beschlüsse darüber, diese 3 Gemeinden zu einer gütlichen Ausgleichung auffordern zu lassen, dabei aber die Vorsorge zu treffen, daß den interessirten Mitbürgern Nachricht hievon gegeben, und dann Ihnen, B. G., der Erfolg bekannt gemacht werde, damit Sie, falls ein solcher Versuch wider Verhoffen fruchtlos ausfiele, die endliche Entscheidung treffen können.“ Aus den beyliegenden Akten werden Sie ersehen, daß ein dreymaliger fruchtloser Versuch gemacht ward, die Umstände der Gemeinden auf gütlichem Wege zu heben. Es bleibt uns also nichts übrig, als Ihnen die Entscheidung dieser Sache, Ihrem Verlangen gemäß, samt allen neuen und zahlreichen Aufklärungen derselben, zu beliebigem Entschied wieder zuzusenden.

Am 5. Juli war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 6. Juli.

Präsident: Mittelholzer.

Die Municipalitäten-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Sie werden sich noch zu erinnern belieben, daß den 28. May letzthin ein Gesetzesvorschlag von Ihnen decretirt wurde, der eine neue Organisation der Ortspolizey-Behörden enthielte.

Über diesen Vorschlag machte Ihnen der Volkz. Rath in einer Botschaft vom 9. Juni die Bemerkung: Das nicht wohl einzusehen seye, wie in den gegenwärtigen Umständen und überhaupt von der jetzigen Regierung ein solches Gesetz in Execution gesetzt werden könnte, daß aber zu wünschen wäre, diejenigen, denen die Bezeichnung der Cantonalverfassungen obliegen wird, möchten ein Vorbild vor Augen haben, das auf die Erfahrungen der letzr verflossenen Jahre begründet, eine zweimärtige Localadministration darstelle; und truge darauf an: Dass Sie B. G. zwar alle fernere Berathschtagungen über diesen Gesetzesvorschlag einstellen, hingegen die Bekanntmachung desselben, um zu dem angeführten Zwecke zu dienen, gestatten, oder auf indirecte Weise veranstalten möchten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber die Behenden, in Verbindung mit der schweizerischen Constitutionssache. Von Joh. Georg Knus, Pfarrer in Trogen, im Augustmonat 1801. 8. S. 16.

Was auch die Aufschriften der Knus'schen Flugblätter seyn mögen, ihr Inhalt ist immer der nemliche, und zwar ein gedoppelter: Complimente die der Herr Pfarrer Knus seiner eigenen werthesten Person macht, und gehässige Ausfälle gegen das Einheitssystem und gegen die Gesetze seines Vaterlands. Beynebens erklärt der Vs. (S. 8.) „seinen Schrecken über das politische Wunderwerk, daß zuletzt weitaus die meisten Wahlmänner — Beförderer oder Freunde der unseligen Revolution, oder Beamte am Einheitssystem sind.“ Was er über die Behenden sagt, besteht kurz und gut darin: sie seyen eine Schuld und müssen bezahlt werden.

Rede des Regierungs-Stathalters von Solothurn an die Deputirten, bey Eröffnung der Cantonstagsatzung. 4. (Solothurn). 4 Seiten.

Die Rede geht hauptsächlich dahin, Religion als Grundlage der zu treffenden Anstalten zu empfehlen. ... Daneben finden sich gefällige Rückblicke auf das was ehmal war: „Durch eine stürmische Politik, die jede Verfassungsart in Europa durchwühlte, und durch einen alles um sich verheerenden Krieg ist auch unsere ehemalige Verfassung zerfallen. Das festeste, das wohlangelegteste Gebäude zerfällt; bald ist Witterung, bald Länge der Zeit, bald Krieg, bald Unvorsichtigkeit, bald vorseßliche Bosheit die Ursache seines Zusammensturzes. Doch werden immer seine Ruinen eine gewisse Ehrfurcht bei dem Vorübergehenden erwecken, weil die ehemalige Größe sich noch im Schutte erblicken läßt.“

Actenstücke, betreffend die Entsetzung des Regierungs-Stathalters des Cantons Bern. Augustmonat 1801. 1 Bogen in 4.

Der B. Bay hat hier seinen Bericht an die Vollziehung über die Verhandlung der Tagsatzung am 1. August, die Befehle die er darauf von der Regierung erhielt, den Beschluß der ihn von seiner Stelle ruf, und sein nachheriges Schreiben an die Vollziehung, welches seine Rechtfertigung enthalten soll, zusammendrucken lassen.